

Regenaplex Nr. 141 a

Homöopathisches Arzneimittel

Homöopathisches Arzneimittel, daher ohne Angabe einer therapeutischen Indikation.

Bei während der Anwendung des Arzneimittels fortdauernden Krankheitssymptomen ist medizinischer Rat einzuholen.

Mischung flüssiger Verdünnungen / Zum Einnehmen

10,0 ml des Arzneimittels enthalten folgende Wirkstoffe:

Aesculus hippocastanum Dil. D 2	0,91 ml
Anagallis arvensis Dil. D 3	0,91 ml
Arum maculatum Dil. D 3	0,91 ml
Asa foetida Dil. D 6	0,91 ml
Jacaranda procera e fol. sicc. Dil. D 3 [HAB, Vorschrift 4a, Ø mit Ethanol 86 % (m/m)]	0,91 ml
Knautia arvensis Dil. D 2	0,91 ml
Phytolacca americana Dil. D 3	0,91 ml
Ranunculus bulbosus Dil. D 2	0,91 ml
Smilax Dil. D 3	0,91 ml
Thuja occidentalis Dil. D 3	0,91 ml
Verbascum densiflorum Dil. D 3	0,91 ml

Hergestellt nach HAB Vorschrift 40a

1 ml entspricht 47 Tropfen

Apothekenpflichtig

Inhalt 30 ml

Nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr verwenden.

Pharmazentralnummer – PZN: 06621074

Enthält 51 Vol.-% Alkohol

Vor Gebrauch schütteln!

Arzneimittel unzugänglich für Kinder aufbewahren.

In der Originalpackung dicht verschlossen aufbewahren.

Pharmazeutischer Unternehmer: REGENAPLEX GmbH Homöopathische Komplexmittel,
Robert-Bosch-Straße 3, 78467 Konstanz

Hersteller: REGENA AG, Poststr. 32-36, CH-8274 Tägerwilen

Gebrauchsinformation:

Lesen Sie die gesamte Gebrauchsinformation sorgfältig durch, denn sie enthält wichtige Informationen für Sie.

Dieses Arzneimittel ist ohne Verschreibung erhältlich. Um einen bestmöglichen Behandlungserfolg zu erzielen muss Regenaplex Nr. 141 a vorschriftsmässig eingenommen werden.

Was müssen Sie vor der Einnahme von Regenaplex Nr. 141 a beachten?

Es sind keine Gegenanzeigen bekannt.

Besondere Vorsicht bei der Einnahme von Regenaplex Nr. 141 a ist erforderlich in der Schwangerschaft und Stillzeit. Da keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen zur Anwendung vorliegen, sollte das Arzneimittel dann nur nach Rücksprache mit dem Arzt angewendet werden.

Wenden Sie Regenaplex Nr. 141 a auch bei Kindern unter 12 Jahren nur nach Rücksprache mit dem Arzt an, da keine ausreichend dokumentierten Erfahrungen vorliegen.

Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln sind keine bekannt.

Allgemeiner Hinweis: Die Wirkung eines homöopathischen Arzneimittels kann durch allgemein schädigende Faktoren in der Lebensweise und durch Reiz- und Genussmittel ungünstig beeinflusst werden. Falls Sie sonstige Arzneimittel einnehmen, fragen Sie Ihren Arzt.

Wie ist Regenaplex Nr. 141 a anzuwenden? Soweit nicht anders verordnet nehmen Sie bei akuten Zuständen alle halbe bis ganze Stunde, höchstens 6 mal täglich, je 5 Tropfen ein. Bei chronischen Verlaufsformen nehmen Sie 1 – 3 mal täglich je 5 Tropfen ein. Eine über 1 Woche hinausgehende Einnahme sollte nur nach Rücksprache mit einem homöopathisch erfahrenen Therapeuten erfolgen.

Bei Besserung der Beschwerden ist die Häufigkeit der Einnahme zu reduzieren. Wenn sich Ihre Beschwerden verschlimmern oder nach einigen Tagen keine Besserung eintritt, müssen Sie auf jeden Fall einen Arzt aufsuchen.

Auch homöopathische Arzneimittel sollten nicht über längere Zeit ohne ärztlichen Rat eingenommen werden.

Wenn Sie weitere Fragen zur Anwendung des Arzneimittels haben, fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

Welche Nebenwirkungen sind möglich? Es können Hautreaktionen auftreten, das Mittel ist dann abzusetzen.

Hinweis: Bei der Anwendung von homöopathischen Arzneimitteln können sich vorhandene Beschwerden vorübergehend verschlimmern (Erstverschlimmerung).

In diesem Fall sollten Sie das Arzneimittel absetzen und Ihren Arzt befragen.
Wenn Sie Nebenwirkungen beobachten, die nicht in der Gebrauchsinformation aufgeführt sind, teilen Sie diese bitte Ihrem Arzt oder Apotheker mit.

Sie können Nebenwirkungen auch direkt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Abt. Pharmakovigilanz, Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, D-53175 Bonn, website: www.bfarm.de anzeigen. Indem Sie Nebenwirkungen melden, können Sie dazu beitragen, dass mehr Informationen über die Sicherheit dieses Arzneimittels zur Verfügung gestellt werden.

Stand der Information: 05/2018